

# Merkblatt Finanzierung Impfung gegen Mpox durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung ab 1. Januar 2024

Version gültig ab 1. Januar 2024

---

## 1 Ausgangslage

Im Sommer 2022 wurden erstmals weltweit und auch in der Schweiz aussergewöhnlich viele Infektionen mit dem Affenpockenvirus (Monkeypox [Mpox]) festgestellt. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat am 23. Juli 2022 den Mpox-Ausbruch zur «Notlage von internationaler Tragweite» erklärt. Seit Herbst 2022 werden nur noch sporadisch Fälle gemeldet. Am 11. Mai 2023 hat die WHO den internationalen Gesundheitsnotstand wieder aufgehoben.

Der Bundesrat beschloss am 24. August 2022 die zentrale Beschaffung von Impfstoff und Therapeutika gegen Affenpocken. Gleichzeitig beauftragte er das Eidgenössische Departement des Innern (EDI; Bundesamt für Gesundheit [BAG]), die Arbeiten hinsichtlich Kostenübernahme der Impfung und Therapeutika durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) mit den Tarifpartnern an die Hand zu nehmen.

Das EDI hatte am 24. April 2023 beschlossen, den Artikel 12a der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) entsprechend anzupassen.<sup>1</sup> Die OKP übernimmt nun ab dem 1. Januar 2024 die Kosten für die Impfung gegen Mpox (Impfstoff und Verimpfung).

## 2 Voraussetzungen der Kostenübernahme durch die OKP

### 2.1 Generelle Voraussetzungen

Die OKP übernimmt die Kosten des Impfstoffs und der Verimpfung bei versicherten Personen mit einem erhöhten Ansteckungsrisiko gestützt auf Artikel 12a Buchstabe p KLV. Gemäss den am 1. September 2022 publizierten Impfeempfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des BAG<sup>2</sup> sind das Männer, die Sex mit Männern haben (MSM) und Trans-Personen mit häufig wechselnden Sexualpartnern. Bei beruflicher Indikation (Laborpersonal oder Gesundheitspersonal, welches Kontakt mit dem Virus oder mit infizierten Personen hat) liegt die Verantwortung und damit die Kostenübernahme gemäss Arbeitsgesetz beim Arbeitgeber.

Die Kostenübernahme der OKP ist vorerst befristet bis zum 31. Dezember 2024.

### 2.2 Höhe der Vergütung

Artikel 12a Buchstabe p KLV hält fest, dass für die Impfung eine pauschale Vergütung vereinbart wird. Diese Pauschale setzt sich zusammen aus der Vergütung für den Impfstoff einerseits und der Vergütung für den Impfstoff sowie die Impfstoffberatung (Impfstoffanamnese mit

---

<sup>1</sup> AS 2023 244

<sup>2</sup> Abrufbar unter <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/cc/kom/impfeempfehlungen.pdf.download.pdf/Analyserahmen%20und%20Empfehlungen%20zur%20Impfung%20gegen%20Affenpocken.pdf>

Überprüfung des Impfstatus, Evaluation der Indikationen und Kontraindikationen, Aufklärung und Einholen der informierten Einwilligung; siehe auch Art. 12a Abs. 2 KLV) andererseits.

Die Pauschale für den Impfstoff, d.h. der Preis, zu welchem der Bund den von ihm eingekauften Impfstoff an die OKP abgibt, wurde durch den Bundesrat festgelegt und beträgt CHF 100.- pro Dosis.

Die Höhe der pauschalen Vergütung vereinbaren die Tarifpartner. Sie wird im Tarifvertrag, welcher bei nationaler Gültigkeit durch den Bundesrat genehmigt werden muss, geregelt.

Die Leistungen sind von der Mehrwertsteuer befreit.

### **2.3 Umfang der Vergütung**

Die Vergütung der Impfung erfolgt in Form einer Pauschale gemäss Tarifvertrag. Mit dieser Pauschale sind alle Grundleistungen im Zusammenhang mit der Verimpfung und der Impfberatung abgegolten. Bezüglich dieser Leistungen dürfen den geimpften Personen keine zusätzlichen Kosten verrechnet werden.

### **2.4 Anforderungen an die Leistungserbringer**

Abrechnen zu Lasten der OKP können folgende Leistungserbringer, die die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erfüllen müssen:

- Ärzte und Ärztinnen. Unter der Kontrolle und Verantwortung der Ärzte und Ärztinnen kann die Impfung auch durch Hilfspersonen (z.B. Pflegefachpersonen) durchgeführt werden. Diese müssen dafür entsprechend ausgebildet sein (Art. 24 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte [HMG; SR 812.21], Art. 52 Abs. 3 der Verordnung über die Arzneimittel [VAM; SR 812.212.21]).
- Spitäler
- Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen

Apotheker und Apothekerinnen können gemäss aktueller Rechtslage keine Impfungen zu Lasten der OKP abrechnen.

## **3 Beauftragung und Registrierung der Leistungserbringer in den Kantonen**

Der Entscheid zur Art und Weise des Einbezugs von Leistungserbringern in die kantonale Impforga­nisation liegt bei den einzelnen Kantonen. Dieser Einbezug kann je nach Kanton unterschiedlich sein. Informationen für die Bevölkerung zu Impfmöglichkeiten und spezialisierte ärztliche Fachpersonen müssen weiterhin die kantonalen Gesundheitsbehörden zur Verfügung stellen.

## **4 Bezug des Impfstoffes bei den kantonalen Stellen und Rechnungsstellung durch den Bund**

Die Kantone informieren die Leistungserbringer über die Art und Weise und den Zeitpunkt, wie diese den Impfstoff beziehen können.

Die Leistungserbringer melden dem BAG die Anzahl der durchgeführten Impfungen jeweils quartalsweise auf Anfang Januar, April, Juli und Oktober, d.h. erstmals auf Anfang April 2024 für die Monate Januar bis März 2024. Pro verimpfte Dosis stellt das BAG den

Leistungserbringern CHF 100.00 in Rechnung. Das BAG stellt den Leistungserbringern für jede Abrechnungsperiode bis zum 20. Arbeitstag des der Abrechnungsperiode folgenden Monats eine Rechnung zu. Die Leistungserbringer bezahlen dem BAG den Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Zustellung der Rechnung.

## **5 Abrechnungsprozess Impfungen in der OKP**

Die OKP übernimmt ab dem 1. Januar 2024 die Kosten für die Impfung gegen Mpox (Impfstoff und Verimpfung). Die Leistungserbringer erstellen ihre Rechnungen für die Impfungen gestützt auf den zu vereinbarenden Tarifvertrag und gemäss Artikel 42 Absatz 3 KVG. Sobald ein vereinbarter und genehmigter Tarifvertrag vorliegt, können Leistungen, welche ab dem 1. Januar 2024 erbracht werden, zum vereinbarten Preis abgerechnet werden.

Je nach tarifrechtlicher Regelung schulden die Versicherten (System des *Tiers garant*) oder der Versicherer (System des *Tiers payant*) den Leistungserbringern die Vergütung der Leistung.

Ab 1.1.2024 untersteht die pauschale Vergütung für die Impfung der allgemeinen Kostenbeteiligung gemäss Artikel 64 KVG. Die Versicherten beteiligen sich an einem festen Jahresbeitrag (Franchise) und 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt).